

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): **115 (1947)**

Heft 48

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE KIRCHEN-ZEITUNG

Redaktion: Mgr. Dr. VIKTOR v. ERNST, Kan., Prof. theol., St. Leodegarstraße 9, Luzern. - Tel. 202 87
Dr. phil. et theol. ALOIS SCHENKER, Prof. theol., Adligenswilerstraße 8, Luzern - Tel. 2 65 93

Verlag und Expedition: Räder & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung, Luzern, Frankenstr. 7—9, Telephon 274 22. — Abonnementspreise: bei der Expedition bestellt jährlich 13 Fr., halbjährlich 6 Fr. 70 (Postkonto VII 128). — Postabonnemente 50 Rp. Zuschlag. Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu. Einzelnummer 30 Rp. — Erscheint am Donnerstag. — Insertionspreise: Einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum 14 Rp. — Schluß der Inseratenannahme Montag morgens. Jeder Offerte ist zur Weiterleitung 20 Rp. in Marken beizulegen.

Luzern, 27. November 1947

115. Jahrgang • Nr. 48

Inhalts-Verzeichnis. Universitätsprofessor Dr. theol. Josef Beeking † — Das Recht auf Privateigentum als ethische Forderung an die Wirtschaft — Erscheinungen — Kirchliches und staatliches Gericht — Das neue Psalterium in Kritik und Gegenkritik — Zu einem Jubiläum — Die Praxis empfiehlt, was der Papst befiehlt — Aus der Praxis, für die Praxis — Totentafel — Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel — Kirchen Chronik — Weihe an das Unbefleckte Herz Mariens am 8. Dezember — Kanton Aargau, Theologische Stipendien W. S. 1947/48 — Rezension.

Universitätsprofessor Dr. theol. Josef Beeking †

Aus Freiburg i. Br. kommt die Trauernachricht vom Tode eines Priesters und Lehrers, dessen Wirken unter den Schweizer Katholiken weithin bekanntgeworden ist und dem viele Geistliche und Laien ein dankbares und bleibendes Andenken bewahren werden. H.H. Prof. Dr. Josef Beeking war vor dem letzten Weltkriege an der Universität Freiburg i. Br. als Lehrer der Karitaswissenschaft tätig. Vor mehr als einem Jahre war er wieder in die gleiche Universität zurückgekehrt, nachdem die Naziverfolgung und der Krieg ihn nach Salzburg und dann in die Schweiz vertrieben hatten. Sein Aufenthalt in Salzburg, in Solothurn und im schweizerischen Freiburg war für ihn eine Zeit unermüdlicher Arbeit in Schrift und Wort. Seine vordringlichste Sorge war der Aufbau der christlichen Familie, die positive Gestaltung des katholischen Eheideals. So schrieb er eine Anzahl der gediegensten Bücher und Kleinschriften über Ehe und Sittenreinheit, hielt vielerorts sehr geschätzte und bestbesuchte Schulkurse für Jugendliche und Verheiratete. Wertvoll war seine ständige Mitarbeit an den Mütterschulungskursen Hl. Geist, Basel. Seine klare Grundsätzlichkeit, seine reiche Erfahrung, sein kluges Urteil und seine feine Einfühlungsgabe in die Menschenseele kamen ihm in Diskussionsversammlungen und in der Einzelberatung in hervorragender Weise zugute. Die Universität Freiburg i. d. Schweiz verdankt ihm seine Mitarbeit bei der Gründung des Seelsorge-Institutes sowie seine organisatorische und propagandistische Mithilfe am «Universitätssonntag».

Professor Dr. Josef Beeking lernten wir schätzen an seinem gründlichen und tiefen theologischen Wissen wie auch an seinem warmen und begeisterten Glaubensgeist, seiner Treue und Liebe zur Kirche. Erst 56 Jahre alt, hat der Herr in der Morgenfrühe des 18. November seinen seeleneifrigen und treuen Diener in die ewige Heimat gerufen. Auf mehrwöchentlichem, schmerzlichem Krankenlager hat der Heimgegangene in christlicher Geduld, Ergebung in Gottes heiligen Willen und zuversichtlicher, restloser Hingabe an Gott vollendet, was er so oft anderen vorgezeigt und gelehrt hat.

R. I. P.

† Franziskus,
Bischof von Basel und Lugano

Das Recht auf Privateigentum als ethische Forderung an die Wirtschaft

Antrittsvorlesung an der Universität Freiburg i. Ü.
von Prof. Dr. Arthur Fridolin Utz OP.

Die Spezialisierung der Wissenschaften hat ohne Zweifel den beglückenden Vorteil gegenüber der früheren mehr kompendiösen Betrachtung gebracht, daß wir das Objekt der einzelnen Wissensgebiete geradezu mit mikroskopischer Feinheit erkennen. Andererseits aber hat sie uns den im Vergleich zum Gewinn vielleicht größeren Schaden eingebracht, daß zwischen den einzelnen Wissensgebieten der organische Zusammenhang verloren ging. Die theoretischen Wissenschaften sind sich dieses mißlichen Geschickes vielleicht nicht so eindringlich bewußt, wengleich darum das Unglück sachlich nicht behoben ist. Handgreiflich und blutig ernst wird das Mißgeschick der Aufspaltung der Wissenschaften dort, wo es darum geht, das menschliche Leben ordnungsgemäß einzurichten. Das menschliche Leben läßt sich nun einmal nicht in Stücke hauen. Wo immer darum eine praktische Wissenschaft auf ihrem Gebiet um eine gute Lebensform sich müht, hat sie zu bedenken, daß es im Grunde nur eine einzige gute Lebensform gibt, jene nämlich, die den guten Menschen überhaupt zum Inhalt hat. Eine Betrachtung der Wirtschaftsformen, fern von jeder Einbeziehung der guten Lebensform überhaupt, muß in der Verwirklichung irgendwann und irgendwo einmal anstoßen und Widerspruch erregen, bestimmt dort, wo ihr Menschen begegnen, welche als freie Persönlichkeiten ihr Leben nach den Grundsätzen des vollmenschlichen Zieles gestalten wollen. Diejenige Wissenschaft aber, welche die Lebensform zum Objekt hat, welche darum das Ziel des menschlichen Handelns bestimmt, ist die Ethik. Von hier aus beginnt jede echte, menschlich wahre praktische Schlußfolgerung, die wir etwa auf dem einen oder andern Gebiet unseres privaten oder öffentlichen Lebens folgern wollen. Sie weist den Weg zu dem Guten, das der Wirtschaftler innerhalb des wirtschaftlichen Tuns konkret gestaltet. Wenn darum die

Wirtschaftswissenschaft lebensgestaltend sein will im guten Sinne — und sie muß es! —, kann sie es nur, indem sie die noch allgemein gehaltenen Forderungen der Ethik übernimmt und geradlinig weiterverfolgt bis in das Konkrete. Hic et nunc. Erst dann hat auch die Ethik ihrerseits das erreicht, was sie will: das praktisch Wahre, das Gute des in der konkreten Wirklichkeit lebenden Menschen. Es ist der Ethik wesentlich, in die konkrete Welt hineinzustreben und dort Forderungen zu stellen, weil sie nicht in der Beschauung ruht, sondern erst im endgültigen Imperativ an den bewegenden Willen. Allerdings ist sich die philosophische Ethik bewußt, daß sie nur eine verhältnismäßig kleine Strecke zurückzulegen imstande ist auf dem Wege, welcher von den obersten praktischen Prinzipien bis zur konkreten Wirklichkeit führt. Darum bedarf sie der andern praktischen Erkenntnisse, etwa der Jurisprudenz, der Wirtschaftswissenschaft, um im Raum des Jetzt wirken zu können.

Es geht nun im folgenden um die Grenzen, ja noch mehr, um das Ziel, das der Ethiker den Wirtschaftswissenschaftlern steckt im Streit um die geeignete und dauerhafte Wirtschaftsform. Wir gehen dabei den Weg von den naturrechtlichen Grundsätzen, den Menschenrechten, bis an jene Stelle, wo die Ethik dem verantwortungsbewußten Wirtschaftler das Wort gibt, damit er aus seinem Wissensbereich weiterhin näher bestimme, welches die Wirtschaftsform sei, die den ethischen Anforderungen am meisten gerecht würde.

1. Die naturrechtlichen Forderungen

Der lange und ausgedehnte Traktat über die Menschenrechte, der hier zunächst behandelt werden müßte, der aber ein Buch erfordern würde, wollte man ihn gründlich schreiben, sei in den hauptsächlichsten Grundsätzen, soweit sie für die Wirtschaft in Frage kommen, andeutungsweise besprochen¹. Als naturrechtliche Grundforderung an die Wirtschaft gilt folgendes:

1. Das Recht auf Arbeit und Brot, d. h. auf ausreichende Lebensfristung zu einem menschenwürdigen Dasein.

2. Das personale Recht auf Eigentum, und zwar Privateigentum. Dabei besagt Privateigentum nicht etwa einen Sack Geld oder ein Stück Land, auch kein Haus mit vielen Schätzen, sondern einfach einen personal rechtlichen Anspruch auf wirksame Werte, gegründet auf dem Erwerb durch irgendeine personale Leistung (Leistung im weitesten Sinne, nicht nur im Sinne der Arbeit, sondern auch des Empfangens von einem andern, rechtmäßigen Besitzer). Mit dem Privatrecht verbindet sich naturgesetzlich die Verpflichtung gegenüber dem Gemeinwohl. Wir möchten bei allen Reden über Privateigentum diesen Gedanken nicht unterdrückt wissen.

3. Das Recht auf die freie Gestaltung des Lebens im Sinne des vollmenschlichen Zieles, also auch und besonders des religiös-ethischen Zieles. — Es sei hierzu besonders bemerkt, daß wir dabei von rein philosophischen Voraussetzungen ausgehen und keineswegs typisch christliche Gedanken hineinfecten. Es liegt in der Wesensgestalt des

¹ Ich verweise auf mein demnächst erscheinendes Buch «Freiheit und Bindung des Eigentums».

Naturgesetzes, als religiös-ethische Forderung zum Menschen zu sprechen. Die menschliche Natur hat nur normativen Charakter, wenn man ihre Zweckbestimmung als eine vom Schöpfer in sie hineingelegte Ordnung auffaßt. Weiteres darüber gehört in den allgemeinen Traktat über Ethik.

Im folgenden geht es nun um die ethisch nächstliegende Konkretisierung dieser allgemeinen Menschenrechte

2. Der Mensch an sich und der wirkliche Mensch

Der naturrechtliche Sinn des Privateigentums besteht in nichts andern, als in der Sicherung aller Gebrauchsgüter, die zur freien Gestaltung eines vollmenschlichen Lebens nötig sind, die also ein jeder braucht, um frei vollkommener Mensch werden zu können, im Sinne des ethischen Lebenszieles. Aus diesem Grunde ist ein Kommunismus, der das Privateigentumsrecht mit der Wurzel aus den Menschenrechten ausreißt, vom Standpunkte des Naturrechtes aus nicht haltbar. Abgesehen von diesem dem Naturrecht widerstreitenden Zwangskommunismus wäre aber ein idealer Kommunismus der freien Persönlichkeiten denkbar, der sich noch völlig auf dem Boden des Naturrechtes bewegen würde. Ob wir Menschen unter uns ausmachen, daß ein jeder zuerst für sich sorgen, dann erst von der sozialen Gerechtigkeit mit positiv gesetzlichen Lasten beladen werden solle, oder ob wir uns auf den Idealstand einigen sollen, daß ein jeder, unbesorgt um seine Sicherheit und Freiheit, dem Gemeinwohl dienen möge, soweit es ihm nur möglich sei, da dieses seinerseits ihm alle wirksamen Zusicherungen für ein freies und geordnetes vollmenschliches Leben biete, diese Entscheidung wird vom Naturgesetz allein nicht gefällt. Man könnte dem utopischen Wenn nachgehen und würde dann finden, daß es an sich unbeschreiblich ideal wäre, wenn man ohne gesetzliche Maßregelung in einen jeden das Vertrauen setzen könnte, er werde von selbst dem Gemeinwohl das Höchste und Beste seines Schaffens anbieten, weil andererseits das Gemeinwesen ebenfalls kein anderes Anliegen habe, als einem jeden den Weg zur persönlichen Vollendung bereiten zu helfen. Wir hätten in diesem Idealfalle keinen Kommunismus als Zwangsmaßnahme, sondern den idealen Kommunismus der freien Persönlichkeiten, welche um ihrer untrüglichen ethisch sozialen Haltung willen jede Aufteilung in Privatbesitz, jedes peinliche Beobachten der eigenen Interessen und jedes Sichhüten vor den Übergriffen des andern überflüssig, sogar lächerlich machen würde.

Aber diesen idealen Kommunismus der freien Persönlichkeiten gibt es nun einmal in Wirklichkeit nicht. Er ist ein Traum, eine Möglichkeit des Naturgesetzes, vielleicht sogar die an sich gewünschte Möglichkeit. Die menschliche Natur ist nun einmal nicht — leider! — in der idealisierten Befindlichkeit auf dieser Erde. Zwischen dem sauberen und reinen Naturgesetz und der tatsächlichen Befindlichkeit der menschlichen Natur klafft eine ziemlich große Kluft. Hierauf uns näher einzulassen, würde zu weit führen. Wir müßten uns mit dem biologistischen und dem vom existentiellen Philosophieren herkommenden Denken auseinandersetzen. Im Grunde ist zu dieser Erkenntnis unabdingbare Voraussetzung: die abstrakte Wesensschau des menschlichen Erkennens und der damit gegebene Realitätswert der Univer-

salien, d. h. hier der menschlichen Natur «an sich». Es braucht keine Adamstheorie oder, wie Dittrich sagen würde, Adamsmystik, um die Dekadenz der tatsächlichen menschlichen Natur zu erkennen.

Im übrigen ist es in unserem Zusammenhang nicht einmal nötig, mehr Worte über dieses schwierige und umkämpfte Thema zu verlieren. Wir alle wissen nur zu gut, daß der an sich sozial ausgerichtete Mensch in der konkreten Welt leichter und bequemer seine sozialen Verpflichtungen verleugnet, als daß er sie praktisch im Handeln anerkennt. Diese hausbackene Wahrheit mag wahrhaftig genügen, um einen jeden zu überzeugen, daß aus ethischen Gründen der ideale Kommunismus der freien Persönlichkeiten als Ordnungsprinzip der Gesellschaft und der Wirtschaft eine Utopie ist.

Das heißt aber, daß wir von der andern Seite, nämlich dem Privatrecht der Person herkommen, daß wir das Privateigentum zum Grundgesetz der Eigentumsordnung, zum Ausgangspunkt der wirtschaftlichen Ordnung machen müssen. Es ist dies eine unbedingte ethische Forderung, die zwar nicht unmittelbar im Naturgesetz ausgesprochen ist, die aber in strenger Gedankenfolge mit praktischer Notwendigkeit aus dem Naturgesetz erschlossen wird. In diesem logischen Schlußverfahren stellt das Naturgesetz den Obersatz, während der Untersatz einen unabänderlichen Tatbestand ausspricht. Um jede Unklarheit zu beseitigen und jedes Mißverständnis aus dem Wege zu räumen, sei dieser ethische Schluß formgerecht angeführt:

Naturrechtlich hat ein jeder Mensch Anspruch auf den Erwerb mindestens aller jener Güter, die er zum menschenwürdigen Dasein (für sich und die ihm naturrechtlich Anvertrauten) braucht.

Nun ist tatsächlich infolge der allgemeinen sittlichen Dekadenz der Menschen dieses Naturrecht wirksam nur gesichert bei sorgsamer Scheidung der erworbenen Rechte des einzelnen, d. h. bei allgemein durchgeführter Privateigentumsordnung.

Demnach ist zur Aufrechterhaltung der Naturrechtsordnung die private Eigentumsordnung unabänderliche Notwendigkeit.

Wie bereits gesagt, hat ein jeder Mensch bereits von Natur das Recht zu privatem Besitz. Es steht aber zur Frage, ob dieses Recht als trennendes Recht ausgeübt und zur Grundlage einer gesamten Besitzordnung im allgemeinen gemacht werden soll in einer Weise, daß ein jeder sein Recht mit Bedacht gegen das Recht des andern abgrenzt.

Daß dies tatsächlich nötig ist, zeigt der Untersatz, der zwei Erfahrungstatsachen in sich begreift, eine ethische und eine mehr wirtschaftliche. Die ethische Feststellung gibt die tatsächliche sittliche Befindlichkeit der menschlichen Natur an, die niemand leugnen kann. Dieser Tatbestand ist so allgemein, daß er die gesamte Menschheit betrifft. Er schafft darum ein Recht, das nicht weit vom Naturrecht entfernt liegt.

Allerdings wird die Schlußfolgerung nur zwingend, wenn diese ethische Feststellung mit dem wirtschaftlichen Tatbestand zusammengenommen wird, daß nämlich tatsächlich bei der Begrenztheit der materiellen Mittel stets eine Bedrohung dessen gegeben ist, der nicht für seine Rechte privat gesorgt hat oder der nicht genau umschriebene Privatrechte

geltend machen kann. Wenn man überhaupt etwas gegen die Notwendigkeit der Privateigentumsordnung anführen wollte — über die Berechtigung (!) des Privateigentums gibt es überhaupt keinen Disput, da sie zum Naturrecht gehört —, dann nur dadurch, daß man diesen mehr wirtschaftlichen Sektor des Untersatzes anbohrt.

Der kaum mehr zu verfolgende und immer erstaunlichere Fortschritt der Technik könnte uns träumen lassen, daß eines Tages alle nur irgendwie notwendigen und nützlichen materiellen Mittel mit geringstem Aufwand im Übermaß produziert werden, so daß die Aufteilung in Privatbesitz überholt wäre, weil ein jeder vom großen Vorrat des Staates nehmen könnte, als schöpfe er Wasser an einer nie versiegenden Quelle.

Über die Schwierigkeit der Arbeitsteilung und vor allem über die zweifelhafte Frage, ob der Staat ein Recht habe, einen jeden in den Produktionsprozeß zu spannen — und wäre es auch nur für einige Minuten —, wollen wir nicht reden. Das große Fragezeichen in diesem technisch hochgezüchteten Staat bliebe der Mensch, und zwar hier in der Form des Ungeheuers «Staat». Es bleibt die Frage, ob dieses Ungeheuer und Wunderding wirklich dem vollmenschlichen Ziel der menschlichen Person diene, so daß ein jeder alle Sorgen und Befürchtungen, welcher Art sie auch sein mögen, aus seinem Innern bannen könnte im Vertrauen auf den mächtigen Heros Staat! Die Beantwortung dieser Frage ist klar. Auch dieser durch die Wundermittel der Technik wirtschaftlich ausgezeichnete Staat zeigt immer noch die ethischen Mängel, die nun einmal das Bild des edlen Menschentums trüben. Das Privateigentum bleibt darum Grundlage der wirtschaftlichen Ordnung, unabänderlich und unumgänglich. Es bleibt die einzige Rettung, den Menschen, den ganzen Menschen, die menschliche Person von der Vermassung und der Maschinerie der Technik zu retten und hiermit auch die menschliche Gemeinschaft aufrechtzuerhalten als die Einheit der Menschen in der gemeinsamen Verfolgung des vollgültigen, auch ethischen Menschheitsideals.

Selbstredend heißt dies nichts anderes, als das Gewinnstreben des einzelnen zur Triebfeder der Wirtschaft zu machen. Also den Teufel durch Beelzebub austreiben, den Egoismus der Gesamtheit durch den Egoismus des einzelnen?

Doch denke man dabei nicht an die ethisch unwertige und verkommene Einstellung des hastig und mit viel Tücke arbeitenden Gewinnlers, auch nicht an den Menschen, der zwar gerecht und niemals andere übervorteilend, dennoch den Gewinn als den sinngebenden Inhalt des Lebens betrachtet, aber wohl an den Menschen, der klug und umsichtig für die Wahrung der eigenen Menschenrechte sorgt, um zunächst für sich und die Seinen das Recht zu wahren und eine feste, seiner Verwaltung unterstehende Daseinssicherung zu gewinnen. In diesem Sinne bietet das Gewinnstreben in unserer ethisch wankenden Welt die einzige Möglichkeit und Garantie, daß ein jeder die Menschenrechte durchsetzen und die Menschenpflichten erfüllen kann.

Gewinnstreben ist also — dies sei besonders bemerkt, um ein Durcheinander mit wirtschaftlichen Begriffen zu vermeiden — in erster Linie ein ethischer Begriff. Er besagt nichts anderes als das sittlich einwandfreie Bemühen um Vergrößerung des eigenen Vermögens zum Zwecke der Le-

benssicherung. Der Gewinn ist dabei die Frucht einer verdienstvollen Leistung, etwa der wohlverdiente Lohn, den eine tüchtige Arbeit oder ein klug abgewogenes Handelsgeschäft («Unternehmerlohn») dem arbeitenden oder rechnenden Menschen abwirft. Wir meinen also nicht das Streben nach jenem Gewinn, der in der Spekulation wie in einem Hasardspiel als glückliches Geschick dem Spekulantem zufällt.

Das ethisch saubere Gewinnstreben in dem soeben dargelegten Sinn muß in eine jede Wirtschaftsform eingebaut werden, auch in eine noch so stark gelenkte Wirtschaft. Wenn darum aus irgendwelchen Gründen eine Bindung, sogar eine völlige Bindung innerhalb der Produktion nötig wäre, dann wird man diesem gewinn- (wirtschaftlich ausgedrückt lohn-) suchenden freien Hochstreben immer noch Raum lassen müssen.

Die Ethik verlangt aber, daß nicht nur die Leistung des Arbeiters oder des Unternehmers als wirtschaftlich einträglich gebucht werden, sondern ebenso das Zurverfügungstellen von Boden und Kapital, damit so derjenige, der nicht mit der Hände oder des Geistes Arbeit im Produktionsprozeß steht, auf Grund seiner Rechtstitel auf Boden oder Kapital alle nötigen, seinem Rechtsanspruch entsprechenden Konsumtionsgüter sich frei erwerben kann. Damit ist selbstredend nicht in Abrede gestellt, daß es auch eine berechnete Beschneidung des Besitzes von Boden und Kapital gibt. Es soll nur ein grundsätzlicher Gedanke ausgesprochen sein, damit das ganze Leben mit allen seinen Werten, auch den kulturellen und ethischen, in der Planung der Wirtschaft berücksichtigt werde. Es gibt private Besitzerrechte, die einen Sinn auch und gerade außerhalb der Produktion erfüllen. (Schluß folgt)

Erscheinungen

Wie immer in bedrängten Zeitläufen, gehen auch in unseren Tagen Berichte über angebliche übernatürliche Geschehnisse um, insbesondere über Muttergotteserscheinungen.

Kürzlich wurde über eine Muttergotteserscheinung in Tre Fontane bei Rom berichtet. Auch in katholischen Schweizer Zeitungen wurde darüber einläßlich berichtet. Inzwischen hat sich die höchste römische Behörde davon distanziert, wie schon früher von anderen Erscheinungen in Oberitalien.

Neuestens wird bei uns ein Bericht über eine Erscheinung der Muttergottes in Pfaffenhofen/Roth 1946 (Bayern) verbreitet. Die Schrift wurde in der Oltener Buchdruckerei L. Dobler gedruckt. Der Ortspfarrer von Pfaffenhofen steht für die Tatsache dieser Erscheinung ein. Mag es sich damit wie immer verhalten — da die Publikation keine bischöfliche Druckerlaubnis aufweist, so gehört sie zu den verbotenen Schriften. Kan. 1399, n. 6 verfügt, daß zu den ipso iure verbotenen Schriften gehören: «libri ac libelli, qui novas apparitiones, revelationes, visiones, prophetias, miracula enarrant . . ., si editi fuerint non servatis canonum praescriptionibus»: «Bücher und Schriften, die neue Erscheinungen, Offenbarungen, Visionen, Prophezeiungen, Wunder berichten . . ., wenn sie ohne Beachtung der kanonischen Vorschriften herausgegeben werden.» Nach Kan. 1385 müssen solche Schriften der kirchlichen Zensur

unterbreitet werden, und nach Kan. 1394 die bischöfliche Druckerlaubnis aufweisen. Da die in Frage stehende Schrift gedruckt in der Öffentlichkeit vertrieben wird, so kann sie durch den Vermerk «Als Manuskript gedruckt» diesen Rechtsbestimmungen nicht entzogen werden.

Der Hl. Stuhl hat schon öfters zu genauer Beobachtung der Gesetze über die Bücherzensur und das Bücherverbot ermahnt. Trotzdem werden sie weiter verletzt und mißachtet.

In der Pfaffenhofener Schrift wird dazu, angeblich von der Muttergottes selber, eine neue Form «der bekannten Rosenkranzgesätzlein» eingeführt. V. v. E.

Kirchliches und staatliches Gericht

Anläßlich der Eröffnung des neuen Amtsjahres empfing Papst Pius XII. die Richter der Sacra Romana Rota in Audienz und richtete an sie, in Fortführung einer hohen und tiefeschürfenden autoritativen Gepflogenheit nachfolgende Ansprache an dieselben über die verschiedene Zielsetzung von Kirche und Staat, die sich auch in der Gerichtsorganisation und -funktion auswirken muß.

Man wird einleitend die scharfe Stigmatisierung der neuen Totalitarismen vermerken, welche an Stelle der alten getreten sind. Man wird auch die autoritative Interpretation der leonischen Umschreibung des Verhältnisses von Kirche und Staat beachten, die der Hl. Vater bietet, ebenso wie die scharfe Abrechnung mit jener besonders giftigen Form des Rechtspositivismus, wie sie die «Rechts»schöpfung moderner Rechtsprechung pflegt, wie sie dem Nationalsozialismus eigen war und nun auch der kommunistischen «Volksdemokratie» eigen ist.

Die Ansprache ist veröffentlicht in Nr. 253 des «Osservatore Romano» (vom 31. Oktober 1947). A. Sch.

Es ist Uns ein besonderes Vergnügen, Sie neuerdings um Uns versammelt zu sehen, geliebte Söhne, und Ihnen Unseren dankbaren Gruß zu entbieten. Wir haben aus dem Munde Ihres verehrten Dekans den Bericht über die immer zunehmende und mühevollen Arbeit vernommen, welche dieses Tribunal im verflossenen Jahre geleistet hat: Ein Jahr von Tröstungen und Bitterkeiten für die Kirche, von Eroberungen und Kämpfen in der immer wandelbaren und widerspruchsvollen, aber auch hartnäckigen Opposition der Welt gegen sie, entsprechend dem Worte des Erlösers: «Wenn die Welt euch haßt, so sollt ihr wissen, daß sie mich zuvor gehaßt hat.» (Joh. 15, 18.)

So ist, was gestern für viele eine Pflicht der Kirche war und man von ihr auch auf unziemliche Art und Weise forderte, nämlich den ungerechten Auflagen totalitärer Regierungen, welche die Gewissen unterdrückten, Widerstand entgegenzusetzen und sie zu brandmarken und zu verurteilen (was sie nie zu tun unterließ, aber aus eigenem und freiem Antriebe und in den schuldigen Formen), heute für dieselben Männer, welche zur Macht gekommen sind, Verbrechen und ungehörige Einmischung in den Eigenbereich der staatlichen Autorität. Und dieselben Argumente, welche die Tyrannenregierungen von gestern gegen die Kirche vorbrachten in ihrem Kampfe für die Verteidigung der Rechte Gottes und der rechten Würde und Freiheit des Menschen, werden heute von den neuen Herren vorgebracht, um ihre weiterdauernde Wirksamkeit zum Schutze der Wahrheit und Gerechtigkeit zu bekämpfen. Aber die Kirche geht ihren geraden Weg und strebt immerdar ihrem Ziele zu, das ihr von ihrem göttlichen Stifter gesteckt worden ist, nämlich die Menschen auf den übernatürlichen Wegen der Tugend und des Guten zur ewigen Glückseligkeit des Himmels zu führen. Damit fördert sie gleichzeitig auch das friedliche und glückliche Zusammenleben der Menschen.

Dieser Gedanke führt Uns natürlich zum dritten Punkte des von Uns Ihnen zur Erwägung vorgelegten Themas der letzten zwei Jahre. Da Wir schon über die Verschiedenheiten zwischen der

kirchlichen und staatlichen Ordnung des Gerichtes gesprochen haben in bezug auf Ursprung und Natur wie den Gegenstand des einen und des andern, so bleibt Uns heute noch übrig, vom wesentlich verschiedenen Ziele beider Gesellschaften zu sprechen.

Diese letzte Verschiedenheit, welche im Zwecke begründet ist, schließt zweifellos jene erzwungene Unterstellung und Quasi-Einreihung der Kirche in den Staat aus als der Natur beider widersprechend, wie sie jeder Totalitarismus wenigstens anfänglich zu erreichen sucht. Sie stellt jedoch gewiß nicht jedwede Einigung zwischen beiden Gesellschaften in Abrede, und noch viel weniger geht sie darauf aus, zwischen ihnen eine kalte und trennende Atmosphäre von Nichtbeachtung und Gleichgültigkeit zu schaffen. Wer die rechte Auffassung, Kirche und Staat seien zwei verschiedene, vollkommene Gesellschaften, so verstehen wollte, würde sich irren. Er vermöchte die vielgestaltigen Formen der Vergangenheit und der Gegenwart in ihrer Eigenart nicht zu erklären, die beide Gewalten zusammenführten und, wenn auch in verschiedenem Maße, fruchtbar waren. Er würde vor allem der Tatsache keine Rechnung tragen, daß Kirche und Staat auf denselben Ursprung, Gott, zurückgehen, und daß beide die Sorge um denselben Menschen tragen, um seine natürliche und übernatürliche Persönlichkeitswürde. Das konnte und wollte Unser glorreicher Vorgänger Leo XIII. nicht übersehen, als er in seinem Rundschreiben «Immortale Dei» (vom 1. November 1885) auf Grund ihrer verschiedenen Ziele die Grenzen beider Gesellschaften klar umschrieb und bemerkte, daß es dem Staate obliege, zunächst und zumeist die irdischen Interessen wahrzunehmen, der Kirche hingegen, die himmlischen und ewigen Güter des Menschen, insofern nämlich diese Sicherung und Stützung nötig haben von seiten des Staates für die irdischen Dinge, sei es von seiten der Kirche für die ewigen.

Sehen wir darin nicht etwa unter einigen Gesichtspunkten eine gewisse Ähnlichkeit mit den Beziehungen zwischen dem Leibe und der Seele? Beide wirken vereint, dergestalt, daß der psychologische Charakter des Menschen jeden Augenblick beeinflusst wird vom Temperamente und von seinen physiologischen Bedingungen, während umgekehrt die sittlichen Eindrücke, die Erregungen, die Leidenschaften sich in der physischen Sinnlichkeit so stark auswirken, daß die Seele auch die Züge des Antlitzes modelliert, dem sie gewissermaßen ihr Bild einprägt.

Es existiert in der Tat jene Verschiedenheit des Zieles, eine Verschiedenheit, welche einen verschiedenartigen und tiefgehenden Einfluß auf die Kirche und auf den Staat ausübt, hauptsächlich auf die oberste Gewalt beider Gesellschaften, und deshalb auch auf die richterliche Gewalt, die ja nur ein Teil und eine Funktion derselben ist. Unabhängig davon, ob die einzelnen kirchlichen Richter sich dessen bewußt sind oder nicht, ist und bleibt ihre ganze richterliche Tätigkeit eingeschlossen in der Lebensfülle der Kirche mit ihrem hohen Ziele: *caelestia ac sempiterna bona comparare*. Dieser *finis operis* der kirchlichen richterlichen Gewalt verleiht ihr ihre objektive Prägung und macht aus ihr eine Institution der Kirche als übernatürlicher Gesellschaft. Und weil diese Prägung vom überirdischen Ziele der Kirche her stammt, wird die kirchliche richterliche Gewalt nie in die Härte und Unbeweglichkeit verfallen, denen rein irdische Institute aus Verantwortungsscheu oder Indolenz oder auch mißverständener Sorge, das sicherlich hohe Gut der Rechtssicherheit zu schützen, leicht unterworfen sind.

Das will nicht besagen, daß in der richterlichen kirchlichen Ordnung Raum sei für reines Belieben des Richters in der Behandlung der einzelnen Fälle. Diese Irrtümer einer angeblichen verderblichen «Vitalität» des Rechtes sind traurige Produkte unserer Zeit in Tätigkeiten, welche der Kirche fern liegen. Unberührt von einem Anti-Intellektualismus, der heute ziemlich verbreitet ist, bleibt die Kirche dem Grundsatz treu, daß der Richter im einzelnen Falle entscheidet gemäß Gesetz. Dieser Grundsatz weist, ohne einen übertriebenen Rechtsformalismus zu begünstigen, von dem Wir bei anderer Gelegenheit (1. Oktober 1942) sprachen, doch die subjektive Willkür zurück, welche den Richter nicht mehr unter, sondern über das Gesetz stellen würde. Die Rechtsnorm richtig zu erfassen im Sinne des Gesetzgebers, und den Einzelfall richtig zu prüfen im Hinblick auf die anzuwendende Norm, diese intellektuelle Arbeit

ist ein wesentlicher Teil der konkreten richterlichen Tätigkeit. Ohne ein solches Vorgehen wäre der Richterspruch ein einfacher Befehl und nicht das, was das Wort «positives Recht» ausdrücken will, d. h. im einzelnen und deshalb konkreten Falle Ordnung herzustellen in der Welt, die von der Weisheit Gottes als ein Ganzes geschaffen worden ist in der Ordnung und für die Ordnung.

Ist dieser Bereich der richterlichen Tätigkeit etwa nicht reich an Leben? Noch mehr: Das Kirchengesetz hat das Gemeinwohl der kirchlichen Gesellschaft im Auge und ist deshalb unzertrennlich mit dem Ziele der Kirche verbunden. Wenn deshalb der Richter das Gesetz auf einen Einzelfall anwendet, wirkt er mit an der vollen Verwirklichung des Zweckes, der in der Kirche lebt. Wenn er sich hingegen zweifelhaften Fällen gegenüberstellt, oder wenn die Gesetzgebung ihm freie Hand beläßt, dann wird die Verbindung der kirchlichen Gerichtsordnung mit dem Ziele der Kirche ihm auch dann helfen, den rechten Entscheid zu finden und zu begründen und sein Amt von der Makel reiner Willkür freizuhalten.

Wie man deshalb auch immer die Beziehung der richterlichen Gewalt der Kirche mit diesem Ziele betrachten mag, so erscheint sie immer als sicherste Bürgschaft der wahren Vitalität ihrer Entscheidungen und während sie den kirchlichen Richter in ein von Gott gewolltes Amt stellt, flößt sie ihm jenen hohen Verantwortungssinn ein, der auch in der Kirche der über jede gesetzliche Sicherstellung hinausgehende unerläßliche Schutz der Rechtssicherheit ist.

Damit wollen Wir in keiner Weise die praktischen Schwierigkeiten verkennen, die trotz allem das moderne Leben auch für die kirchliche richterliche Gewalt bedingt, unter verschiedenen Gesichtspunkten sogar noch mehr als im staatlichen Bereiche. Man denke bloß an einige geistliche Güter, denen gegenüber die staatliche richterliche Gewalt sich weniger gebunden erachtet oder sich bewußt indifferent verhält. Typisch diesbezüglich sind die Deliktsfälle gegen den Glauben oder der Apostasie, jene, welche die Gewissensfreiheit und die religiöse Toleranz betreffen, wie auch die Eheprozesse. In diesen Fällen kann die Kirche und deshalb auch der kirchliche Richter nicht die neutrale Haltung der Staaten mit gemischten religiösen Bekenntnissen einnehmen, und noch viel weniger jene einer dem Unglauben und dem religiösen Indifferentismus verfallenen Welt, sondern muß sich einzig leiten lassen von dem wesentlichen ihr von Gott gesetzten Ziele.

Solchermaßen treffen wir immer wieder auf die tiefe Verschiedenheit, welche in der Zielverschiedenheit liegt, zwischen kirchlicher und staatlicher richterlicher Gewalt. Ohne Zweifel steht nichts im Weg, daß die eine sich die von der anderen erzielten Ergebnisse zunutzen macht, sowohl in den theoretischen Erkenntnissen als auch in den praktischen Erfahrungen. Doch wäre es falsch, rein mechanisch die Elemente und Normen der einen auf die andere übertragen zu wollen, und noch viel mehr, sie einander völlig angleichen zu wollen. Die kirchliche richterliche Gewalt und der kirchliche Richter haben nirgendwo anders ihr Ideal zu suchen, sondern müssen dasselbe in sich selber tragen. Sie müssen immer vor Augen haben, daß die Kirche ein übernatürlicher Organismus ist, dem ein göttliches Lebensprinzip innewohnt, ein Prinzip, das auch die richterliche Gewalt lenken und leiten muß und das Amt des kirchlichen Richters.

Richter in der Kirche sind kraft ihres Amtes und nach dem Willen Gottes die Bischöfe, von denen der Apostel sagt, «sie seien vom Hl. Geiste bestellt, um die Kirche Gottes zu regieren» (Apg. 20. 38). Aber das Regieren schließt auch das Richten ein als eine notwendige Funktion. Gemäß dem Apostel beruft der Hl. Geist die Bischöfe ebensowohl zum Amte des Richters, wie zur Regierung der Kirche. Vom Hl. Geiste leitet sich darum der hl. Charakter dieses Amtes her. Die Gläubigen der Kirche Gottes, «die er mit seinem eigenen Blute erworben» sind es, mit denen sich die richterliche Tätigkeit der Kirche befaßt. Das Gesetz Christi ist also grundsätzlich das, gemäß welchem Urteile in der Kirche gefällt werden. Das göttliche Lebensprinzip der Kirche bewegt alle und alles das, was in ihr ist, zu seinem Ziele, also auch die richterliche Gewalt und den Richter: *caelestia ac sempiterna bona comparare*.

Wenn Sie deshalb an diesem ordentlichen Gerichtshofe des apostolischen Stuhles das Amt des Richters bekleiden, dann seien

Sie sich dieser Ihrer singulären Würde wohl-bewußt, nicht im Sinne der Überheblichkeit und des Stolzes, sondern im einfachen und demütigen Gefühle, eine heilige Pflicht zu erfüllen. Dann wird Ihr Berufsideal in Ihnen neu belebt, weniger als Frucht eigener Anstrengung, denn als Gnade des Hl. Geistes.

Aber Unser Wort will auch bei diesem Anlasse vor allem Ausdruck Unseres Dankes sein für die von Ihnen geleistete Arbeit und besonders für den Geist bewußter Religiosität, die sie klar bekundet. Die herbe Kritik mit gegensätzlichem Inhalt und ausgehend von entgegengesetzten Prinzipien, wie sie gegen Sie sich erhebt, ist ordentlicherweise schon in sich selbst ein Zeichen dafür, daß das Recht auf der Seite jener ist, welche sie aufs Korn nimmt. Und da in Ihrem Falle diese Annahme von den sprechenden statistischen Angaben, die von Ihrem Dekan vorgelegt werden, erhärtet wird, bestätigt in den Augen aller Rechtlichdenkenden, daß die gewissenhafte Beobachtung des Gesetzes Gottes, der feste Wille, Wahrheit und Gerechtigkeit und jene benignitas und humanitas (Tit. 3. 4) zu schützen, welche der göttliche Erlöser auf diese Welt gebracht hat und der jenen eigen ist, welchen das Heil der Seelen am Herzen liegt, wirklich der Polarstern sind, welcher Ihre ganze Richtertätigkeit lenkt.

Auf diesen Stern richten Sie immer Ihren Blick, ohne sich von stürmischen Wogen der menschlichen Leidenschaften und der feindlichen Angriffe beirren zu lassen, zufrieden und froh des Zeugnisses Ihres Gewissens, mit Ihrer Arbeit beizutragen zum Aufbau des Leibes Christi (Eph. 4. 12).

Indem Wir auf Sie die Fülle der göttlichen Gnade herabrufen zur Befruchtung Ihrer Arbeit, erteilen Wir Ihnen, geliebte Söhne, von Herzen Unseren apostolischen Segen.

Das neue Psalterium in Kritik und Gegenkritik

(Schluß)

Sehr viel zu reden und zu schreiben hat das Latein der neuen Psalmenübersetzung gegeben. Wenn das Kirchenlatein als lebendige Sprache angesehen werden könnte, wäre das kein Problem gewesen. Man hätte einfach die heute gebrauchten Formen gewählt. Aber ein Blick in die lateinische Produktion von heute zeigt, wie verschiedenes Kirchenlatein heute geschrieben wird, angefangen vom klassizistischen Latein der päpstlichen Rundschreiben bis zum vielfach barbarischen Latein gewisser theologischer Lehrbücher oder biblischer Kommentare. Es bleibt also offenbar auch heute für den Kirchenlateinschreiber ein ziemlich weiter Rahmen gespannt! Man kommt nicht daran vorbei, einen bestimmten Lateintyp zu wählen. Die Situation war übrigens zur Zeit des hl. Hieronymus ähnlich. In den drei vorausgegangenen christlichen Jahrhunderten hatte sich eine gewisse Terminologie herausgebildet, welche Verwendung fand bei den Kirchenschriftstellern, die aber im übrigen ihren eigenen Neigungen folgen konnten und folgten. Hieronymus, der Schüler Donatus', an Cicero und Vergil gebildet, bevorzugte das klassische Latein, die «Eleganz der lateinischen Sprache» (PL 22, 856). Seine Briefe und Schriften sind Muster gewählter Sprache, nahe dem Ideal der Klassik. Ähnliches wäre zu sagen von Augustinus. Der alte Rhetorikprofessor schreibt seine großen, für die römische Welt bestimmten Werke in klassischem Stil, während er sich in den Predigten dem Volk anpaßt. Es gab also zu Zeiten Augustins kein Kirchenlatein, das sich ihm aufdrängte, sondern er selber wählte und prägte die sprachliche Form entsprechend den Zielen, die er verfolgte.

Hieronymus und Augustinus paßten sich ihren Lesern an. So hat auch der moderne Bibelübersetzer das Recht, ja die Pflicht, die Sprache den konkreten Zielsetzungen anzupassen, die sein Werk verfolgt, ohne von allem Anfang an auf einen bestimmten Lateintyp verpflichtet zu sein. Die hierfür geäußerten Wünsche waren nicht einheitlich. Vom Vulgärlatein der ersten christlichen Jahrhunderte gingen die Wünsche bis zu verschiedenen Formen eines gewählteren Lateins. Ein rein klassisches Latein konnte nicht in Frage kommen. Eine andere Frage aber war die, ob in der neuen Übersetzung die vielen Elemente des vulgären Lateins beibehalten werden sollten, die im Gallicanum vorkommen. Hieronymus war allerdings gerade in seiner Psalmenübersetzung nicht ganz frei gewesen: «Falsarius vocor et errores non auferre, sed serere! (PL 29, 61). Tanta est enim vetustatis consuetudo, ut etiam confessa plerisque vitia placeant, dum magis pulchros habere malunt codices quam emendatos.» Um sein Werk nicht zu gefährden, mußte sich Hieronymus dazu verstehen, sehr viel von der alten Übersetzung beizubehalten. Geschichtlich gesprochen, ist es also gegeben, eine korrektere und elegantere lateinische Psalmenübersetzung an die Hand zu nehmen. Man macht damit heute, nach 1500 Jahren, nur das, was Hieronymus seinerzeit machen wollte, aber nicht machen konnte. Seine Hindernisse sind heute weggefallen, z. T. muß man sagen leider: es gibt heute leider kein Kirchenvolk mehr, das Psalmen betet und singt in liturgischen Funktionen oder privat für sich. Es besteht deswegen keine Gefahr für einen Psalmenaufruhr wegen Textveränderungen! Heute gibt es im Gegenteil Gründe der Praxis, welche die Wahl eines weniger vulgären Lateins nahelegen, als es dasjenige des Psalterium Gallicanum ist. Die priesterlichen Psalmenbeter lernen in ihren humanistischen Studien das Latein des 1. Jahrhunderts v. Chr. und der ersten zwei Jahrhunderte n. Chr. kennen. Eine lateinische Psalmenübersetzung, welche sich mit Ausnahme der streng christlichen Ausdrücke an den Wortschatz, die Grammatik und den Stil jener Lateinperiode hält, wird deshalb von ihnen am besten verstanden, besser als eine Übersetzung, welche viele dem Vulgärlatein eigene Formen aufweisen würde. Das führte die Übersetzer dazu, nach reiflicher Überlegung einen Lateintyp zu wählen, welcher dem Klassikerlatein näher steht, als dem Vulgärlatein. Das Echo scheint diesem Entschlusse recht zu geben. Übrigens hält der Hl. Stuhl sehr darauf, kirchlichen Kundgebungen auch ein würdiges lateinisches Sprachgewand zu geben. Warum sollte man deshalb in der neuen lateinischen Psalmenübersetzung das Latein der sprachlichen Verfallzeit bewahren, das nicht dasjenige eines Augustinus, Hieronymus, Leo ist, und zwar erst noch auf Kosten von Klarheit und Verständlichkeit?

Das Bemühen der Übersetzer galt vorzüglich der Syntax. Das Fehlen des Accusativus cum infinitivo in der Vulgata ist nichts anderes als ein Gräzismus, eine sklavisch wörtliche Übersetzung, die allerdings im Vulgärlatein immer weiter Boden gewinnt. Zur klaren Diktion gehört auch der richtige Gebrauch der Präpositionen. Diese haben einen Entwertungsprozeß durchgemacht. Was den lateinischen Wortschatz der neuen Übersetzung betrifft, so mußte ein mittlerer Weg beschritten werden, um einerseits nicht allzu sehr vom klassischen Vokabular abzuweichen, andererseits aber doch den christlichen Wahrheiten und Wirklichkeiten

Rechnung zu tragen, welche für neue Gedanken auch neue Worte nötig hatten und schufen. Worte, die in der Vulgata in einem vom klassischen Gebrauch verschiedenen Sinne verwendet werden, wurden ausgemerzt, z. B. *confessio*, *sanctimonia*, *sanctificatio* (Ps. 95, 6), *abusio* (Ps. 30, 19), *assumptio* (Ps. 88, 19), *susceptio* (Ps. 107, 9), *praeparatio* (Ps. 88, 15) usw. Hierher gehören auch gewisse Worte, welche Gegenstände und Einrichtungen des Alten Bundes mit den eigenen Ausdrücken des Neuen Bundes bezeichnen, z. B. Christus, wenn nicht die Rede vom Messias ist, sondern vom Gesalbten (David, Volk, Prophet); *ecclesia*, wenn nicht die Kirche Christi damit gemeint ist, sondern eine andere Versammlung; *testamentum* usw. In anderen Fällen wurden Worte durch bekanntere und geeignetere ersetzt, so z. B. das griechische Fremdwort *abyssus*, *eructare*, *convallis*, *episcopatus*, *eremus*, *fumigare*, *incolatus*, *iustificatio*, *memoriale*, *morticinum*, *unicornis* usw.

Um Dissonanzen und Diskrepanzen mit der übrigen Hl. Schrift tunlichst zu vermeiden, wurden in der Ersetzung auszumerzender Worte solche gewählt und verwendet, welche in anderen Büchern des Alten oder Neuen Testaments vorkommen, oder in der Liturgie der Kirche, z. B. für *illuminatio* = *lux*, *illuminare* = *serenum vultum praebere*, *vivificare* = *vitam dare, servare, restituere*.

Die Übersetzung mußte den religiös-christlichen Charakter wahren und beibehalten. Dem christlichen Lehrgut muß ein eigenes würdiges Sprachgewand geschaffen werden. Wortschöpfungen, welche spezifisch christliche Gedanken zum Ausdruck bringen, müssen als der Klassik ebenbürtig betrachtet werden, so z. B. *salvator*, *dilectio*, *gratia*, *eloquium*, *humilitas*, *spiritus*.

Die Psalmen sind eines der großartigsten Werke semitischer Poesie. Sie müssen ihr Kolorit beibehalten in der Übersetzung, das sie von griechischer, lateinischer oder moderner Poesie unterscheidet. Die Bilder der hebräischen Poesie, die klare und einfache Sprache müssen auch in der Übersetzung zutage treten. Die Aufgabe, die poetische Schönheit und den künstlerischen Wert der Psalmen auch in einer Übersetzung durchscheinen zu lassen, ist freilich keine leichte Sache. Der tiefste Grund der poetischen Schönheit der Psalmen und des Eindrucks, den sie auf die Herzen machen, ist ihr religiöser Gehalt. Diese Poesie läßt Saiten anklingen, die immer ein Echo finden in der gläubigen Seele. Die äußere poetische Form hat hier durchaus nur dienende Funktion und Bedeutung: Rhythmus, Stichus, Refrain, Anthropomorphismen, Metaphern usw.

Ein unmittelbar greifbares Element der hebräischen Poesie ist der Rhythmus, wie er sich aus gewisser Regelmäßigkeit und Anzahl der Akzente ergibt in Hebungen und Senkungen. Die lateinische Übersetzung soll, zwar nicht sklavisch, diesen Rhythmus wiedergeben, aber nach dem Sprachcharakter des Lateinischen. Das ist kein quantitativer Rhythmus, sondern ein Akzentrhythmus. Damit ist auch der Rezitation gedient. Mit dem Rhythmus der Worte verbindet die hebräische Poesie den Rhythmus der Ideen im Parallelismus der Halbverse; das ist eine der charakteristischsten Erscheinungen der Psalmen. Die neue Übersetzung trug dem nicht nur Rechnung durch die strophische Gliederung in der Anordnung des Druckes, sondern hat sie nicht selten auch dort wiederhergestellt, wo sie verlorengegangen war.

Entsprechend dem Parallelismus der Halbverse gibt es in der hebräischen Poesie auch einen Strophenbau, wenn er auch nicht immer nachgewiesen werden kann. Auf andere Elemente, wie Anaphora und Epiphora, sei nur hingewiesen. Die Übersetzer waren sich ihrer großen Aufgabe bewußt und suchten ihr zu entsprechen!

Wer alle die verschiedenen Gesichtspunkte in Erwägung zieht, welche in einer neuen lateinischen Psalmenübersetzung Berücksichtigung finden sollten, wird verstehen und würdigen, welche gewaltige, große Arbeit verlangt und geleistet worden ist. Das neue Haus ist mit modernisierten technischen Kriterien erbaut worden, aber sein Stil ist der alte geblieben, und auch das Baumaterial ist dasselbe geblieben. Von den Übersetzern gilt, was Hieronymus Papst Damasus schrieb: «*Novum opus facere me cogis ex veteri. Pius labor, sed periculosa praesumptio: iudicare de ceteris, ipsum ab omnibus iudicandum. Me consolatur, quod tu, qui summus sacerdos es, fieri iubes!*» (PL. 29. 525.) A. Sch.

Zu einem Jubiläum

Vor kurzem hat «Der Protestant», das bekannte Hetzblättchen, sein 50jähriges Bestehen gefeiert. Sein Hauptmitarbeiter, der mit seinen vielen Artikeln dem Blatte eigentlich sein Gepräge gibt, ist der bekannte Dr. Arthur Frey, übrigens ein Laie, der aber offenbar vom «Furor protestanticus» besessen ist, und bereits in jeder Nummer seines in Oktavformat erscheinenden, vierseitigen Blättchens Artikel auf Artikel gegen das Schreckgespenst der römischen Kirche schreibt. Dagegen nehmen sich Vorträge wie der des von der Luzer. Reformierten Kirchgemeinde angestellten Pfarrers Gottfried Sturzenegger noch ganz zahm aus. Gefährlicher ist die bekannte Broschüre eines anderen Pfarrers der Reformierten Kirchgemeinde Luzern, der jetzt sogar den Vorsitz ihrer Pfarrer führt. Diese Broschüre «Protestantisch bleiben — Protestantisch werden» von Pfarrer Alder, ist im Religionsunterricht in Luzern und anderen Kantonen eingeführt.

In der Jubiläumsnummer des «Protestant» wird als dessen Doppelaufgabe bezeichnet:

«So wird nun auch für die Zukunft die doppelte Aufgabe gestellt sein, wie sie schon vor 50 Jahren bestand: einerseits den Warnfinger aufzuhalten gegenüber allen Angriffen, die vom Katholizismus her kommen, alle Rechtsverdrehungen und Geschichtsfälschungen der römischen Kirche beim richtigen Namen zu nennen, und andererseits gegen uns selbst und unsere reformierte Kirche kritisch zu sein, so daß wir immer bessere und treuere Schüler und Jünger der Heiligen Schrift werden.»

Was die zweite Aufgabe anbelangt, ist es von Interesse, festzustellen, daß der Gründer des «Protestant», Pfarrer Schönholzer, einst am Neumünster, Zürich, die Kinder seiner Pfarrei mit der Formel getauft hat: «Ich taufe dich im Namen des Vaters, in Erinnerung an den Sohn, mit der Bitte um den Heiligen Geist», so daß diese Kinder nach wie vor ungetauft waren und blieben nach der Überzeugung eines jeden bibelfesten Christen. — Warum bleibt dann der «Protestant» nicht bei seiner zweiten Aufgabe? Er hätte da noch immer beide Hände voll zu tun, ohne sich in katholische «Belange» einzumischen. V. v. E.

Die Praxis empfiehlt, was der Papst befiehlt

Mancher Seelsorger wird bei der Lektüre des Artikels «Katholisches Leben in Holland» in der KZ. Nr. 45 die Gefühle des Berichtstatters G. Staffelbach geteilt haben: Wohlgefallen daran, daß so etwas in Holland möglich ist, und Wehmut deshalb, weil dies bei uns nicht oder meistens nicht existiert.

In Holland: eine geeinte, bedeutende Macht der Katholiken im öffentlichen Leben, katholische Schulen, katholische Ehen, blühendes sakramentales Leben in den Pfarreien, begeisterte und begeisternde Teilnahme der Gläubigen an gottesdienstlichen Feiern, besonders an der hl. Messe, usw. Hier dürfte auch jene Ausweichmöglichkeit nicht vorhanden sein, die bei Vergleichen mit andern Ländern sonst so leicht zur Verfügung steht: Volkscharakter, begeisterte Südländer, andere Verhältnisse! Bei näherem Zusehen könnte man wohl einen bedeutenden Unterschied in der Grundhaltung des schweizerischen und des holländischen Katholizismus wahrnehmen. Wäre es unrichtig, zu sagen: in Holland herrscht mehr Glaube? Mehr Glaube an die Wirkkraft der Gnadenmittel; mehr Glaube an die Leitung der Kirche durch den Heiligen Geist, und daher größerer Gehorsam gegenüber dem Papst. Gehorsam ohne zweifelnde Angst, es könnte am Ende dann doch nicht gut herauskommen: «schlechte Erfahrungen»!

Bei uns wünschte man wohl den holländischen Herbst, nicht aber den holländischen Frühling. Und der holländische religiöse Frühling ist die Frühkommunion der 6—7jährigen. In diesem Alter werden dort allgemein die Kleinen zu Christus geführt. Es sei nochmals bemerkt: es handelt sich ja hier nicht um sogenannte frühreife Italiener. Dieser römische Gehorsam der Holländer bringt bei ihnen Wirkungen hervor, die wir bei uns meistens wehmütig ins Reich der Wünsche verweisen müssen. Meistens! Denn es gibt auch bei uns Pfarreien, welche frohe Gottesstädte bilden (durch die gleichen Mittel), Gemeinschaften, welche das Leben Christi durchflutet. Jenes Leben, welches die Seelen zur Aufnahme der Gnade und der Lehre weitet, vor Sünden bewahrt, mit sittlicher Kraft erfüllt, die Jugend und die Familie heiligt, den Gottesdienst belebt, die Ehrfurcht vor dem Priester, die Lenksamkeit, den pfarreilichen Familiensinn fördert und den Dienst für das Gottesreich mehrt. «Fluminis impetus laetificat civitatem Dei: des Flusses Wogendrang erfreut die Gottesstadt» (Ps. 45. 5). Impetus, das Vorwärtsdrängen. Cicero schreibt vom Impetus animi, vom heftigen Verlangen, von der Begierde. Wie viele werden von diesem letzteren Impetus unter unsern Augen davongerissen? Wie manche Seele wäre wohl nicht mehr müßig dastanden, und heftiges böses Verlangen hätte sie nicht mehr erfaßt, wäre sie schon früher vorwärtsgedrängt worden vom Lebensstrom Christi, dessen Speise es ist, den Willen des Vaters zu tun! «So kam es, daß die Unschuld des Kindesalters der innigen Verbindung mit Christus beraubt blieb und der geistlichen Lebenskraft entbehren mußte; die weitere Folge war, daß die Jugend dieses mächtigen und wirksamen Schutzmittels entblößt, und dabei von allen Seiten von Gefahren umringt, den Glanz der Reinheit verlor und dem Laster verfiel, noch bevor sie die heiligen

Geheimnisse genießen konnte» (Kommuniondekret). Zwei nachteilige Wirkungen: 1. Beraubung der Verbindung mit Christus und Entbehren der geistlichen Lebenskraft, 2. Verlust der Reinheit und Fortgerissenwerden von der Sünde. Seelsorgerliche Erfahrung und Lektüre des Dekretes! «Verhärtet euere Herzen nicht!» «Immer das Dekret! Das war doch unter Pius X.!» Und das das Dekret anerkennende und ausbauende Rechtsbuch der Kirche?

Und Benedikt XV., Pius XI. und Pius XII.?

Wer immer noch zweifelt, ob das Gesagte wirklich den Willen Christi und der Kirche darstellt, der möge den Mut aufbringen — und nicht Angst haben vor der Antwort —, einmal Rom anzufragen. Was würde Pius XII. sagen? Wohl was er noch am Ostermontag 1947 sagte (für Schweizer an Schweizer): «Le disposizioni di Pio X sono chiare e devono essere osservate; die Anordnungen Pius X. sind klar und müssen beobachtet werden.»

Am 10. Oktober 1947 erklärte der Hl. Vater, die Kinderkommunion mit 7 Jahren oder auch etwas darunter sei «selbstverständlich, wie es im Dekrete Pius' X. vorgeschrieben» sei, durchzuführen.

Wie das Kommuniondekret durchführen?

Das kann die ehrliche Frage eines Gutgewillten sein, der die Überzeugung nicht los wird, er vermöge nicht diesen Kleinen das Nötige auf die Erstkommunion beizubringen. Selbstverständlich kann nicht alles bleiben wie es immer war. Man würde sich wohl vorteilhaft anschaffen: Kardinal Gasparri, «Katholischer Katechismus» (Verlag Kösel-Pustet, München). Die Buchhandlung von Matt, Stans, soll noch über eine größere Anzahl Exemplare verfügen. Dieses Buch enthält: 1. Einen Katechismus für die Erstkommunion, 2. einen Katechismus zum Unterricht der Kinder (welche die Erstkommunion schon gemacht haben), 3. einen Katechismus für Erwachsene (oder bereits besser unterrichtete), 4. Anhänge. Hier wäre besonders zu beachten, was über die Abfassung und Einführung des kleinen Katechismus in der Gesamtkirche gesagt ist. Z. B.: Man werde für den ersten Unterricht «ausschließlich und für immer diesen kleinen Katechismus ohne irgendwelche Zusätze benutzen». Dann folgt das Kommuniondekret (auch wissenswert) usw., 5. Zeugnisse der allgemeinen Konzilien, der Päpste, der Kirchenväter und der heiligen römischen Kongregationen, die im Katechismus (für Erwachsene) zitiert werden.

Was uns besonders interessieren muß, ist der «Katechismus für die Erstkommunikanten nach Maßgabe des Dekretes „Quam singulari“ Pius X.» Er umfaßt in der zweiten deutschen Auflage die Seiten 19—25, eigentlich knapp 6 Seiten. Und der Inhalt dieser 6 Seiten? Der muß sich natürlich bemessen nach der Bestimmung des Dekretes: «Das zur entsprechenden Vorbereitung auf die erste hl. Kommunion für das Kind erforderliche Maß von religiösen Kenntnissen bemißt sich also: das Kind muß die heilsnotwendig zu wissenden Glaubensgeheimnisse seinem Fassungsvermögen gemäß verstehen und das eucharistische Brot vom gewöhnlichen leiblichen unterscheiden können und mit der seinem Alter entsprechenden Andacht zum Tische des Herrn hinzutreten.» Also vorerst, was St. Paulus verlangt: «Credere oportet accedentem ad Deum quia est, et inquirentibus se remunerator sit: wer

Gott nahen will, muß glauben, daß Er ist und daß Er denen, die Ihn suchen, ein Vergelter ist» (Hebr. 11, 6). Dann: etwas über Menschwerdung und Erlösung, heilige Beicht und Kommunion, nebenbei die gewöhnlichsten Gebete. Dieser nach dem Willen der heiligen Kirche so beschränkte Stoff — und in der erforderlichen und genügenden Breite und Tiefe — kann mit den meisten Kindern, die regelmäßig erscheinen, in einem Unterrichtsjahr behandelt werden.

Und dann der Weiße Sonntag?

Ist schön wie noch nie! «Laßt die Kleinen zu mir kommen», und «Es wird heilige Kinder geben» (Pius X.). Die Kleinen werden alljährlich bei der Mitfeier des Weißen Sonntags und bei jeder hl. Kommunion von Christus selbst weiter zu jener Treue befähigt, welche von den Größern gelobt wird, bis sie dann selbst mit dem festgesetzten Alter ihre Taufversprechen bei der feierlichen Kommunion (nur dafür darf das Alter von den dem Apostolischen Stuhle unterstellten Behörden noch festgesetzt werden) erneuern.

Und der weitere Unterricht? Er wird mehr Erfolg haben. Die Aufnahmefähigkeit und der Aufnahmewille sind durch göttliche Einwirkung größer. «Quidquid recipitur ad modum recipientis recipitur.»

Aber die Mißstimmung der Eltern über Bevorzugung?

Keine Angst! Diese Mißstimmung besteht, wenn man nur im äußersten «Notfall» einige wenige früh kommunizieren läßt. Werden aber alle in dem vom Dekrete und vom C. J. C. bestimmten Alter (das nicht bei allen genau gleich sein muß) und in der vorgeschriebenen Weise zur Erstkommunion vorbereitet, so wird die genannte Gefahr kaum existieren.

Und jetzt! Glauben und tun! Und man wird erfahren: die Praxis empfiehlt und bewährt, was der Papst befiehlt. G., Pfr.

Aus der Praxis, für die Praxis

Papst und Frauenstimmrecht

Am kommenden 30. November werden sich die Stimmberechtigten des Kantons Zürich in einer Doppelabstimmung darüber auszusprechen haben, ob das totale oder partielle Frauenstimmrecht einzuführen sei oder nicht. An einem kantonalen Frauentag wurde das Thema des Frauenstimmrechts neuerdings behandelt. Es soll materiell nicht darauf eingegangen werden.

Katholischerseits erklärte an diesem Frauentag eine gewisse Jacqueline Amrein die Einstellung der katholischen Frau. Sie betonte dabei, daß sie nicht im Auftrage irgend einer katholischen Organisation spreche, sondern einfach als katholische Frau. Das Frauenstimm- und Wahlrecht sei keine Glaubensfrage, sondern ein formelles Problem. Die heute so viel zitierte Meinung von Papst Pius (die zum Teil verlesen wurde), sei eine rein persönliche Auffassung. Es gibt nach ihr keine Gründe der Kirche gegen die Mitarbeit der Frau im Staate.

Zu dieser Auffassung über die Bedeutung der päpstlichen Stellungnahme, die zurückzuweisen ist, ist verschiedenes zu sagen. Formell ist zu sagen, daß der Papst in Ausübung seines Lehr- und Hirtenamtes Stellung zum Problem des Frauenstimmrechtes bezogen hat. Es ist nicht üblich unter Katho-

liken, eine derartige päpstliche Stellungnahme als private und persönliche Meinung und Meinungsäußerung des Papstes zu betrachten. Es ist im Gegenteil eine amtliche Stellungnahme, welche disziplinar und dogmatisch verpflichtet. Es wäre also besser, Katholiken würden sich vor Nichtkatholiken nicht äußern über den Sinn und die Bedeutung einer päpstlichen Stellungnahme, als sie derart zu bewerten und zu entwerten. Und wenn die Votantin betonte, nicht im Auftrage irgend einer katholischen Organisation, sondern einfach als Katholikin zu sprechen, so entlastet das zwar jede katholische Organisation von der Verantwortung für ihre Äußerung. Nicht aber ist die Votantin selber damit der Pflicht entbunden, sich zu informieren, wenn sie als Katholikin sprechen will. Als Privatperson kann sie irgend eine Meinung vertreten, aber nicht als Katholikin. Sonst erweckt sie den Eindruck, wie das in der Berichterstattung tatsächlich geschehen ist, ihre Auffassung sei tatsächlich die katholische Auffassung. Der Hinweis, in keinem Organisationsauftrage zu sprechen, ist damit aber unerheblich, denn katholische Organisationen vertreten keine anderen Auffassungen, als Katholiken sie vertreten können und müssen. Richtig wäre es gewesen, zu sagen, man spreche rein persönlich und privat, nicht aber als Katholikin.

Was alsdann die materielle Darlegung der «rein persönlichen Auffassung» des Papstes zur Frage des Frauenstimmrechtes angeht, so ist dieselbe bekanntlich umstritten. Sicher ist einmal, daß der Papst nirgendwo für die Einführung des Frauenstimmrechtes eingetreten ist. Das wird meist übersehen in der parteiinteressierten Zitierung päpstlicher Ausführungen. Der Papst spricht nur von der Ausübung des den Frauen schon zuerkannten Stimmrechtes. Dann steht weiter fest, daß aus dem Tenor der päpstlichen Ausführungen ein Bedauern herausspricht, daß die Frau in die Politik hineingezerrt worden ist und werden soll. Man könnte fast sagen, der Papst betrachte die Ausübung des Frauenstimmrechtes als ein notwendiges Übel, nicht als Ideal, und er rede einer möglichen Zurückhaltung das Wort, damit nicht höhere Güter Schaden leiden.

Selbstverständlich ist das Frauenstimm- und Wahlrecht keine Glaubensfrage. Es gibt keine Offenbarung, welche der Frau jede politische Betätigung versagen würde. Das heißt aber nicht, eine jede politische Betätigung sei einer jeden Frau zumutbar oder zuträglich, und tangiere in keiner Weise Belange des Glaubens und der Sitten.

Man wird also erst recht in der materiellen Auffassung und Darlegung der päpstlichen Stellungnahme sagen müssen, diese Darlegung sei eine rein persönliche und private. Wenn schon ein Papstwort zitiert wird, dann ist es um seines Gewichtes und seiner Bedeutung willen schon notwendig, daß es materiell richtig zitiert wird. A. Sch.

Katholische Pfarreivereine und Theater spielen

In Nr. 46 wurde die Frage aufgeworfen: «Soll eine Kongregation Theater spielen?» Wir können uns mit den dort gemachten Ausführungen ganz einverstanden erklären und wissen uns diesbezüglich mit dem höchsten kirchlichen Lehramt einig. So hat Papst Pius XI. in seinem Rundschreiben «Vigilanti cura» erklärt: «Das Theater ist sozusagen eine Lebensschule, die wirksamer als eine rein verstandesmäßige Belehrung die Mehrzahl der Menschen ebenso zur Tugend

wie zum Laster zu führen vermag. Es muß daher in den Dienst der Hochziele edler christlicher Sittlichkeit gestellt werden und hat alles von sich fernzuhalten, was der Sittenreinheit zum Verderben werden kann.» Aber gerade dieses Papstwort gibt uns Anlaß zu einigen weiteren Bemerkungen über das Theaterspielen innerhalb der katholischen Pfarrevereine.

Daß bei der Auswahl von Theaterstücken nicht Sensation und Abenteuerlust oder finanzielle Erwägungen maßgebend sein dürfen, scheint wohl einleuchtend zu sein. Ein Pfarreverein hat vor allem darauf zu achten, daß «sein Spiel» von einer sittlich hochstehenden Idee durchdrungen ist, das auf die Zuschauer einen nachhaltigen Eindruck auszuüben vermag. Deshalb ist es ein unbedingtes Erfordernis, daß die Auswahl des Stückes in den Händen des Präses liegt und nicht der Spielgruppe des betreffenden Vereines allein überlassen wird. Denn die Erfahrung zeigt, daß auch der an und für sich religiöse Laie oft manches übersieht, was sich auf der Bühne zum Nachteil für die Zuschauer auswirken könnte. Das geschriebene Wort wirkt sich eben gar oft ganz anders aus, wenn es bildlich dargestellt und gesprochen wird.

Auch gute Volkstheater enthalten bisweilen Stellen und Ausdrücke, die einer Verfeinerung bedürfen, ohne daß dadurch Spannung und Handlung beeinträchtigt werden müssen. Oft stellen sich solche Unfeinheiten erst bei den Proben auf der Bühne heraus. Deshalb wird es gut sein, wenn der verantwortliche Präses, wenn er nicht selbst das Stück einübt, bisweilen auch zu den Proben erscheint, um auch hier zum Rechten zu sehen. Denn ein unfeines Wort auf der Bühne wird einem katholischen Vereine doppelt angerechnet.

In den meisten Fällen wird es so sein, daß die Stücke abends eingeübt und die Proben in einen Wirtshaussaal verlegt werden müssen, wenn nicht ein eigener Pfarreisaal mit Bühne zur Verfügung steht. Auch hier müssen wir darauf schauen, daß die Proben nicht zu lange in die Nacht hinein dauern. Bei intensiver Probearbeit wird es möglich sein, daß die Spieler an einem Abend nicht mehr als zwei Stunden beansprucht werden müssen. Wir lehnen es auch ab, daß die Spieler jeweils nachher noch regelmäßig die Gaststätte besuchen. Dies ist unserer Vereinsarbeit wenig förderlich und kann bei manch einem Anlaß zu einer bedauerlichen Gewohnheit werden. Zumal es sich ja bei den Spielern meistens um Jugendliche handelt, wäre eine solche Sitte höchst unverantwortlich und würde mit Recht den Widerspruch der Eltern finden. Auch von diesem Standpunkte aus werden wir die Leitung eines Theaters nur in ganz zuverlässige und verantwortungsbewußte Hände geben, oder wenn uns eine solche Person fehlt, die Leitung der Proben selbst übernehmen.

Wenn auch an und für sich einem guten Vereinstheater keine Hindernisse im Wege stehen, so ist doch auf diesem Gebiete eine gewisse Zurückhaltung und kluges Maßhalten am Platze. Denn das Schwergewicht eines katholischen Pfarrevereines liegt doch auf religiös-geistigem Gebiete. Deshalb werden wir wohl darauf achten müssen, daß wir durch derartige Veranstaltungen nicht etwa der heute, namentlich unter der heranwachsenden Jugend, immer mehr um sich greifenden Vergnügungssucht Vorschub leisten. Es können freilich in dieser Hinsicht keine allgemein gültigen Normen aufgestellt werden, deshalb wird jeder verantwortungsbewußte Präses selbst wohlweislich beurteilen müssen, ob

in seinem Verein und unter den gegebenen Umständen ein solches Unternehmen am Platze ist oder nicht.

Es kann unter Umständen auch sein, daß ein Pfarreverein auch darüber zu entscheiden hat, ob im Advent oder in der Fastenzeit noch gespielt werden dürfe. Diese Frage muß grundsätzlich verneint werden. Denn abgesehen davon, daß ein solches Unterfangen ein unverantwortliches Ärgernis bildete und in der Öffentlichkeit Anlaß zu berechtigten Kritiken an unseren Pfarrevereinen gäbe und folgenschwere Konsequenzen nach sich ziehen würde, würde eine solche Veranstaltung in direktem Widerspruch mit der kirchlichen Auffassung über die Advents- und Fastenzeit stehen. Heißt es doch im Diözesankatechismus: « . . . Aus dem gleichen Grunde sollen während der verbotenen Zeiten auch die weltlichen Lustbarkeiten, wie Theater, öffentliche Umzüge, Tanzbelustigungen, unterbleiben ». Wenn schon die Kirche von allen Gläubigen während dieser Zeiten äußerste Zurückhaltung in Vergnügungsanlässen verlangt, so müssen um so mehr die katholischen Pfarrevereine mit dem guten Beispiel vorangehen.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß unsere Pfarrevereine nicht eine ablehnende Haltung gegenüber der Theater einnehmen müssen. Doch muß unter allen Umständen immer darauf geachtet werden, daß sowohl bei der Auswahl, wie bei der Einübung und Aufführung des Stückes die Forderungen der Gebote Gottes und der Kirche und die christlichen Grundsätze, auf denen unsere Vereinsarbeit aufgebaut sein muß, nicht verletzt werden. -i.

Totentafel

Im Kapuzinerkloster Sursee hat am 7. November der 77jährige H.H. P. Gualbertus Arnold, OFM.Cap., durch längeres Leiden darauf gerüstet, das irdische Zelt abgebrochen, um in die ewigen Gezelte Gottes einzugehen. In Altishofen (Kt. Luzern) geboren, wanderte das Studentlein nach Stans ins Studium, das ihn weiter als Novize nach Luzern führte, wo er vor 57 Jahren die hl. Profest ablegte; zur hl. Priesterweihe legte ihm 1893 Bischof Déruaz in Freiburg die Hände auf. Als gern gehörter Volksmissionar und eifriger Verwalter des Bußsakramentes wirkte er in verschiedenen Teilen der deutschen Schweiz, war auch Stadtprediger in St. Maria in Basel. Er nahm sich mit wohlwollender Vorliebe der dienenden Stände an, suchte durch Vermittlung guter Lektüre denen, die sich seiner Seelenführung anvertrauten, das gesprochene Wort als guten Samen zu vertiefen und nachhaltiger zu gestalten. Als verständnisvoller und frohmütiger Sohn des Poverello hat P. Gualbert seinem göttlichen Meister und dessen Schäflein gedient. R. I. P. H. J.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel

Zur Universitätskollekte

Am nächsten Sonntag, den 30. November, wird das katholische Volk zu Opfer und Gebet für unsere katholische Landesuniversität Freiburg i. Ue. aufgerufen. Wir hoffen, daß alle weitsichtigen Katholiken volles Verständnis für unsere katholische Hochschule aufbringen und gerne ein größeres Opfer leisten werden.

Den hochwürdigen Klerus bitten wir, das Opfer warm zu empfehlen.

Solothurn, den 25. November 1947.

Die bischöfliche Kanzlei.

Kirchen-Chronik

Persönliche Nachrichten

Diözese Basel. H.H. Alois Koller, Vikar in Littau, wurde auf Präsentation des löbl. Stiftes St. Leodegar, Luzern, hin zum Kaplan von Sempach ernannt. — Domherr Franz Schnyder, Stadtpfarrer von Zug, wurde zum Direktor der Inländischen Mission gewählt.

Bistum St. Gallen. Josef Otmar Lutz, bisher Pfarrer in Murg am Walensee, ist als Pfarrer in Gonten, Appenzell, installiert worden. An seine Stelle kam H.H. Robert Kunz, Kaplan in Eschenbach, St. Gallen, als Pfarrer nach Murg am Walensee.

Diözese Chur. Zum Pfarrer von Affoltern, Kt. Zürich, wurde H.H. Dominik Arnold, bisher Vikar an der Liebfrauenkirche, Zürich, ernannt. — H.H. Pfarresignat K. Schwyter wurde zum Kaplan von Steinen, Kt. Schwyz, gewählt. — H.H. E'duard Achermann, bisher in Erstfeld, wurde zum Pfarrhelfer in Schwyz gewählt. — H.H. Arthur Lardi, Professor in Schwyz, wurde zum Propst und Pfarrer von Poschiavo gewählt.

Diözese Lausanne-Genf-Freiburg. H. H. Elói Corminboeuf, Kaplan in Prez-vers-Siviriez, wurde zum Pfarrer von Pont-la Ville ernannt. — H.H. Michel Billod, Vikar in Montreux, wurde zum Pfarrer von Ruyres-les-Préz ernannt.

Weihe an das Unbefleckte Herz Mariens am 8. Dezember

Das gemäß bischöflicher Weisung verordnete Gebet kann beim Verlag Räber & Cie. bezogen werden:

Einzeln 10 Rp., das Hundert Fr. 3.—, das Tausend Fr. 27.—. Sofortige Bestellung ist erwünscht. Lieferung kann umgehend erfolgen.

Verlag Räber & Cie., Luzern

Kanton Aargau

Theologische Stipendien W.S. 1947/48

Stipendienberechtigt sind die Ordinanden im Priesterseminar Solothurn und evtl. Studierende des 4. theologischen Kurses. Es sind folgende Ausweise beizulegen:

1. Für Neuanmeldungen: Amtlicher Ausweis über die Vermögensverhältnisse.
2. Für die Ordinanden: Zeugnis über das Introitsexamen.
3. Für die Theologiestudenten: Zeugnisse über die Maturitätsprüfung und bisherige theologische Studien und Examen mit Angabe des Studienganges.

Anmeldetermin bis 8. Dezember 1947.

J. Schmid, Dekan, Laufenburg.

Rezension

J. K. Scheuber: *Trotzli begegnet dem Bruder Klaus*. Benziger-Verlag, Einsiedeln.

Trotzli mit dem grünen Käppi, Student am Kollegium zu Niederwald (Stans, Nidwalden) darf seine Ferien bei seinem Götti im Flüeli bei Sachseln zubringen. Hier begegnet ihm in zehn wunderschönen Ferienwochen Bruder Klaus: «Der betende Flüelibub mit Holzschuh und Burdisack, der jauchzende Äpler auf Äggi, der schmucke Fähnrich mit dem Schlüsselbanner, der funkeläugige Rottmeister in Harnisch und Helm, der Ratsherr und Richter mit dem unbestechlichen Klarblick, der rechnende, segnende, vorbetende Hausvater in der Flüelistube, der barfüßige Faster mit Kutte und Rosenkranz, der Kriegsbeschwörer und Friedensmahner, der bis zum letzten Erdenschnauf Gefangene Gottes.» Trotzli erlebt mit seinem Freunde Walter in eindrucksvoller, ergreifender Weise das ganze Bruderklausenleben und die Buben, für die Scheuber dieses Buch vor allem geschrieben, erleben es mit ihnen. Möge dieses köstliche «Heimatbuch für junge Schweizer», das Hans Tomamichel mit trefflichen Bildern verziert hat, in jede Schweizerfamilie Eingang finden!

V. P.

Auf Lichtmeß

Altarkerzen, Osterkerzen
in jedem Maß und Gewicht.
Vorteilhaft im Preis

Ewiglichtöl

in erster Qualität, in Kan-
nen von 10, 15 und 20 Litern
liefert preiswert

Hans Wohler, Sakristan,
Wohlen (Aargau)

Weihe an das unbefleckte Herz Mariens am 8. Dezember

Das gemäß bischöflicher Weisung verordnete Gebet kann beim
Verlag Räber & Cie. bezogen werden.

Einzeln 10 Rp., das Hundert Fr. 3.—, das Tausend Fr. 27.—.
Sofortige Bestellung ist erwünscht. Lieferung kann umgehend
erfolgen.

Verlag Räber & Cie., Luzern

Meßwein

sowie in- und ausländische

Tisch- und Flaschenweine

empfehlen

Gebürder Nauer, Bremgarten

Weinhandlung

• Beedigte Meßweininlieferanten

Chapellerie Fritz

Basel Clarastraße 12

Priesterhüte

Kragen, Weibelkragen,
Kollar u. sämtl. Wäsche

Auswahl bereitwilligst Vorzugs-
preise Gute Bedienung

Vervielfältigungs- arbeiten

Fonds- und Armenrechnun-
gen für Kirchengemeinden
Programme für Vereinsan-
lässe usw.

Zirkulare
Musiknoten

liefert in sauberer Ausfüh-
rung bei billig. Berechnung:

August Scherrer, Ackerstr.,
Steckborn.



Gegr. 1867
Der Meßwein-Versand
des Schweiz. Priestervereins
PROVIDENTIA
empfiehlt seine auserwählten und preiswerten Qualitätsweine
Arnold DeHling Brunnen

Berücksichtigen Sie die Inserenten der Kirchen-Zeitung

Wegen Domizilwechsels des
jetzigen Amtsinhabers sucht
die kath. Pfarrei Mettmen-
stetten (ZH) auf Neujahr
einen

Organisten

der neben Orgeldienst die
Leitung des Cäcilienvereins
innehat. — Ueber Pflichten-
kreis und Besoldung erteilt
das kathol. Pfarramt Mett-
menstetten Auskunft.

L R U C K L I — C O L U Z E R N

KUNSTGEWERBLICHE GOLD- + SILBERARBEITEN
Telephon 2 42 44 KIRCHENKUNST Bahnhofstraße 22a

Seltene Gelegenheit: modernes, wie neues

Mannborg-Pedalharmonium

2 Manuale, 8 Spiele, mit Meidinger-Gebläse und Spielbank, günstig abzugeben bei Hug & Co., Zürich, Fühlisstraße 4

Meßweine und Tischweine

Geschäftsbestand seit 1872 Beidigte Meßweinlieferanten Telephon (071) 7 56 62

empfehlen in erstklassigen und gutgelagerten Qualitäten
GÄCHTER & CO.
Weinhandlung Altstätten

CHRISTOPHORUS

Wöchentlich erscheinendes Pfarrblatt — ausgezeichnet redigiert — 4. Seite zur Verfügung der Pfarrherren — vorteilhaft. Preis. — Verlangen Sie Auskunft u. Probenummern. W. BLOCH, Buchdruckerei u. Verlag, Arlesheim

Wir können wieder liefern:

Stimmen der Zeit

Monatsschrift
Abonnementspreis jährlich Fr. 30.—

Hochland

(erscheint alle 2 Monate)
Abonnementspreis jährlich Fr. 15.—
Einzelhefte Fr. 2.80

BUCHHANDLUNG RÄBER & CIE., LUZERN



Meßweine

sowie Tisch- u. Flaschenweine
beziehen Sie vorteilhaft
von der vereidigten, altbekanntesten
Vertrauensfirma

Fuchs & Co. Zug
Telephon 4 00 41

Zu kaufen gesucht

biblische Schulwandbilder

von Prof. G. Fugel.
Primarschule Buochs (NW).

Tochter

von 18 Jahren sucht Stelle in ein Pfarrhaus, wo sie das Kochen und die Haushaltung erlernen könnte. — Adresse unter 2129 bei der Expedition der KZ.

Zwei Neuerscheinungen

PAUL HEINISCH

Probleme der biblischen Urgeschichte

194 Seiten. In Leinen gebunden Fr. 11.80

Paul Heinisch hat als Mitherausgeber der «Bonner Bibel» einen Namen von internationalem Klang. In seinem neuen Buche will er nicht in erster Linie neue wissenschaftliche Erkenntnisse vermitteln, obwohl er auch hier die letzten Ergebnisse der Forschung berücksichtigt, sondern er möchte vor allem dem Seelsorgerklerus und einem weiten Kreis von Gebildeten zeigen, wie die Bibel und Profanwissenschaft in Einklang zu bringen sind. Die Darstellung ist klar, übersichtlich, genau und verrät in jeder Zeile den gewiegten Fachmann. Sie liest sich leicht und flüssig.

Heinisch berücksichtigt den Schöpfungsbericht, die Erschaffung des Menschen, Paradies und Sündenfall, das Alter der Menschheit, die Sündflut, den Turmbau von Babel und schließt mit dem Kapitel «Kultur und Religion der Urzeit».

Seelsorger finden hier eine ausgezeichnete Hilfe für Bibelvorträge. Viele Gebildete, die immer noch eine gewisse Scheu vor den «Wundergeschichten» des Alten Testaments haben und deshalb vor der Lektüre der Bibel zurückschrecken, werden für einen Hinweis auf dieses Buch sehr dankbar sein.

KATHARINA BURTON

Liebe heißt mich tapfer sein

Das Leben von Elisabeth Anna Seton
316 Seiten. In Leinen gebunden Fr. 14.80

Der Lebensroman einer großen amerikanischen Frau und Konvertitin, um deren Kanonisation sich die Amerikaner nachdrücklich bemühen. Elisabeth Seton (1774 bis 1821) stammte aus ersten Neuyorker Kreisen, heiratete, wurde Mutter von fünf Kindern. Nach dem Tod ihres Gatten konvertierte sie und wurde Gründerin einer heute weitverbreiteten Kongregation, der Sisters of Charity. Und scheint dieses Buch ein wirklich ideales Frauenbuch, voll Herzenswärme und gewinnender Religiosität. Dieses Buch paßt ausgezeichnet für Volks- und Pfarrbibliotheken. Religiöse Genossenschaften werden es gerne als Tischlektüre benutzen.

Verlag Räber & Cie., Luzern